



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 6. Juni 2024

15.4.2024	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur	393
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-12	
29.4.2024	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags	394
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-5	
22.5.2024	Gesetz zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen	402
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
24.5.2024	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in den Kommunen	403
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-34	
24.5.2024	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	404
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
24.5.2024	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	405
	Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1	
16.4.2024	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung	408
	Ändert LVO vom 10. Juni 2022, Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68	
24.4.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein	409
	Ändert LVO vom 21. Februar 2024, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-52	
7.5.2024	Landesverordnung über die Übertragung von Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) (Bauaufgabenübertragungsverordnung UKSH – BauÜbVO-UKSH)	410
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-41	
13.5.2024	Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO)	414
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-5	
14.5.2024	Landesverordnung zur Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung	439
	Ändert LVO vom 29. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-13	

16.5.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 20 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes	439
	Ändert LVO vom 24. Dezember 1998, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2120-6-7	
21.5.2024	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	440
	Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58	
21.5.2024	Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	441
24.5.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe	441
	Ändert LVO vom 11. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 750-1-6	
	Verkündigungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	442

2008/2024

Gesetz**über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur****Vom 15. April 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2**Zweck des Sondervermögens**

(1) Das Sondervermögen dient der nachhaltigen Finanzierung von Vorhaben für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie. Die Vorhaben sollen wegen des dortigen Eingriffs in den Natur- und Wasserhaushalt insbesondere an der Westküste umgesetzt werden.

(2) Konkret dienen die Mittel der Finanzierung folgender Bereiche:

1. Maßnahmen im Bereich der „grün-blauen Infrastruktur“, insbesondere:
 - a) Ausbau und Aufwertung des Biotopverbundes,
 - b) Ausgestaltung einer naturschutzorientierten Meeresnutzung, insbesondere Maßnahmen der schutzgebietsverträglicheren Ausgestaltung der Krabben- und Küstenfischerei,
 - c) Stärkung des Nationalparks,
 - d) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Strategie „Kurs Natur 2030“, einschließlich der Maßnahmen zur Landnutzung und Fischerei,
 - e) ökologische Weiterentwicklung von Häfen.
2. Umsetzung von Drittmittelprojekten im Sinne der Nummer 1.
- (3) Aus dem Sondervermögen sollen neben den Verwaltungsausgaben auch diejenigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen stehen, finanziert werden. Dies umfasst auch die Finanzierung der Bereitstellung personeller Kapazitäten.

§ 3**Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4**Verwaltung**

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 549), im Auftrag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums verwaltet.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltjahres erstellt das für Naturschutz zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

§ 5**Finanzierung**

(1) Dem Sondervermögen werden Einnahmen aus Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Verbringung von Elbsediment in Gebiete Schleswig-Holsteins zugeführt.

(2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel, Vergütungen aus der Finanzierung der Projekte sowie Rückflüsse aus den Projekten fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden.

§ 6**Auflösung**

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt und keine Rückflüsse mehr zu erwarten sind. Eine vorzeitige Auflösung des Sondervermögens ist nur durch Gesetz möglich. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Landeshaushalt zu.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. April 2024

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

2007/2024

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Vom 29. April 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur
Änderung des IT-Staatsvertrags

(1) Dem vom Bund und den Ländern bis zum 31.12.2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz-

und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anl.

Kiel, 29. April 2024

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D i r k S c h r ö d t e r
Minister
und Chef der Staatskanzlei

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Anlage**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023

gez. Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.2023

gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

gez. Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 07.12.2023

gez. Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27.11.2023

gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21.12.2023

gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19.12.2023

gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 30.11.2023

gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

gez. Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023

gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.2023

gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023

gez. Malu Dreyer

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21.12.2023

gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 19.12.2023

gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21.12.2023

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 21.12.2023
gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 13.12.2023
gez. Bodo Ramelow

2012/2024

Gesetz
zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen

Vom 22. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes^{*)}

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 88), wird wie folgt geändert:

§ 184a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Gleiches gilt für Räume, die nicht der Wohnung dienen, wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, und auf befriedetem Besitztum zu einer Zeit, in der der Raum oder das befriedete Besitztum bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit geöffnet ist.

(2) In Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Absatzes 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Eine Datenerhebung darf nicht erfolgen und ist zu unterbrechen, solange sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden. Die erhobenen Daten dürfen erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und die Weiterverarbeitung zulässig ist. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 4 gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.

(3) In einem Raum, der der Berufsausübung einer Person dient, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, dürfen keine Daten nach Absatz 1 oder 2 erhoben werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Mai 2024

Daniel Günther
 Ministerpräsident

(4) Auf eine Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 ist in geeigneter Form hinzuweisen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht. Eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Fall des Absatz 1 oder 2 eintreten kann. Diese Daten werden automatisiert nach längstens zwei Minuten gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1 oder 2. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von zwei Minuten vor dem Beginn der Aufnahme gespeichert werden.

(6) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Auf Verlangen einer betroffenen Person sind die Daten länger zu speichern, wenn sie glaubhaft macht, dass sie innerhalb eines Monats eine Überprüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 nicht beantragen kann. Es ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Frist gelöscht werden können.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1, 2 sowie 4 und 5 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 6 sind zu dokumentieren.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
 Ministerin
 für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

^{*)} Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

2009/2024

Gesetz**zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
in den Kommunen****Vom 24. Mai 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-34

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Landeshinweisgeberschutzgesetz (LHinSchG)¹****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz regelt die Pflicht kommunaler Beschäftigungsgeber zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 140).

§ 2**Interne Meldestellen kommunaler
Beschäftigungsgeber**

(1) Die folgenden Beschäftigungsgeber haben eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße nach § 2 HinSchG mitzuteilen (kommunale Beschäftigungsgeber):

1. Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. Kreise,
3. Ämter und Zweckverbände sowie
4. Beschäftigungsgeber nach § 3 Absatz 9 HinSchG, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Beschäftigungsgebern nach Nummer 1 bis 4 stehen.

Satz 1 gilt nicht für kommunale Beschäftigungsgeber, die in der Regel weniger als 50 Beschäftigte im Sinne von § 3 Absatz 8 HinSchG haben und die nicht in § 12 Absatz 3 HinSchG aufgeführt sind. Die Regelungen über die Einwohnerzahl des § 133 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Kommunale Beschäftigungsgeber können einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz HinSchG trauen. Die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, können die internen Meldestellen gemeinsam betreiben oder von einem gemeinsamen Behördendienst betreiben lassen. In allen Fällen verbleibt die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß im Sinne des § 3 Absatz 2 HinSchG abzustellen, bei dem einzelnen kommunalen Beschäftigungsgeber.

(3) Die kommunalen Beschäftigungsgeber, die zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen findet das Hinweisgeberschutzgesetz Anwendung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) geändert worden ist.

2014/2024

**Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Vom 24. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung¹⁾

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 308), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. S. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 16g wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Aufhebung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte gestrichen:

„über den Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde,“

2. Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten.“

3. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Bürgerbegehren muss

1. bei Bürgerbegehren zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 % und

mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7,5 %

2. bei allen anderen Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 % und

mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %

der Stimmberichtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

4. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist, ist der Darlegung nach Satz 1 sowie der Information nach Satz 2 eine von der Gemeinde erstellte Kostenschätzung vorzustellen.“

5. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit

1. bei Bürgerentscheiden zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 30 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 % und

mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 %

2. bei allen anderen Bürgerentscheiden in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 16 % und

mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %

der Stimmberichtigten beträgt.“

6. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des 6. Juni 2024 bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung²⁾

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung vom 14. Juli 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 308), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. S. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

§ 16f wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehr muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten.“

2. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die mit dem Bürgerbegehr verfolgte Maßnahme mit Kosten für den Kreis verbunden ist, ist der Darlegung nach Satz 1 sowie der Information nach Satz 2 eine vom Kreis erstellte Kostenschätzung voranzustellen.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

3. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des 6. Juni 2024 bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

2011/2024

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes^{*)}

Vom 24. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz“ wird gestrichen.

b) In der Angabe zu Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

c) Nach der Angabe „§ 13 a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“ wird folgende Angabe eingefügt: „§ 13 b Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“.

d) Die Angaben zu §§ 14 bis 17 erhalten die folgende Fassung:

„§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.

„§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.

„§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“.

„§ 17 Kosten für Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen richtet sich nach § 9 Absatz 2 bis 5 ROG. Die Landesplanungsbehörde leitet das Verfahren durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen in mündlicher Form ausgeschlossen sind. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahme zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu.“

^{*)} Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

- e) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

- g) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung der Regionalpläne richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

- h) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 9.

3. § 5a wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 5. In der Überschrift von Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- 6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in einem gesonderten Verfahren. Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Absatz 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.“
- 7. Nach § 13 a wird ein neuer § 13 b eingefügt:

„§ 13b

Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

- (1) Plant eine Gemeinde vor dem in § 245e Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete auszuweisen, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch und § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,
4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag einer Gemeinde soll unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen stattgegeben werden, wenn

1. das Vorhaben überwiegend der Stromversorgung mindestens eines im Umkreis von bis zu 10 km befindlichen oder geplanten energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandortes dient und die Nutzung der gewonnenen Energie mittels unmittelbarem Direktanschluss und -verbrauch (ohne EEG-Fördermechanismen) erfolgt oder
2. das Vorhaben in der Gemeinde überwiegend der Wärmeversorgung im Rahmen eines kommunalen Wärmekonzepts dient.

Abstände, die als Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land zu Gewerbegebieten festgelegt sind, finden in einer Bauleitplanung für Standorte nach Satz 1 keine Anwendung.

(3) Die Gemeinden kommen den Nachweispflichten durch Einreichung nachvollziehbarer Unterlagen nach.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Raumordnungsverfahren“ wird durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012

(BGBl. I S. 212)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“.

e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 erster Satzteil wird das Wort „auch“ gestrichen.

cc) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

dd) Folgender Satz 6 wird angefügt: „Die Landesplanungsbehörde kann außerdem vom Vorhabenträger die Vorlage weiterer Gutachten verlangen, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „In der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesplanungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach Absatz 2

nach Maßgabe der §§ 15 und 16 ROG. Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden; darauf ist in der Bekanntmachung nach § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG hinzuweisen.

e) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht ihre landesplanerische Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG zusätzlich im Internet, soweit dadurch die Interessen des Vorhabenträgers an Geheimhaltung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Geheimhaltungsinteressen des Bundes oder eines Landes nach § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 ROG nicht verletzt werden.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung durchführen.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Kosten für Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen.“

12. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 5 wird das Wort „Landesbezirk“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
- In Nummer 6 wird hinter den Worten „Schleswig-Holstein“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- In Nummer 7 wird die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)“ ersetzt.

- d) In Nummer 10 wird das Wort „Landesfrauenrates“ durch das Wort „LandesFrauenRates“ ersetzt.
- e) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Landeseniorsenrates“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- f) In Nummer 16 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
- g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst: „17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma auf Vorschlag der

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

oder des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin und“.

- h) In Nummer 18 werden die Wörter „Bevollmächtigten für Integration“ durch die Wörter „Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung*)

Vom 16. April 2024

Aufgrund des § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S 514, 516) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Den Anmerkungen zu Tarifstelle 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:
 - „h) Die Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Tarifstelle 1.2 fällt auch bei dem Eintritt der Genehmigungsfiktion an, dies unabhängig davon, ob der Eintritt der Genehmigungsfiktion durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt wird.“
2. Tarifstelle 2 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Die Gebühr für Erteilung eines Vorbescheids fällt auch bei dem Eintritt der Genehmigungsfiktion an, dies unabhängig davon, ob der Eintritt der Genehmigungsfiktion durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt wird.“

3. In Tarifstelle 3 werden die Wörter „eines Vorbescheids (§ 75 Satz 2 LBO), einer Typengenehmigung (§ 72a Absatz 2 Satz 2 LBO) oder einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 5 Satz 1 LBO)“ durch die Wörter „eines Vorbescheids (§ 75 Satz 2 LBO) oder einer Typengenehmigung (§ 72a Absatz 2 Satz 2 LBO)“ ersetzt.

4. Der Tarifstelle 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 5 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)“ wird durch die Angabe „§ 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) In der Tarifstelle 5.2.1 werden die Angaben „8“ und „4“ durch die Angaben „8 Euro“ und „4 Euro“ ersetzt.

- c) Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 5.2

Als Stundensatz für die nach Zeitaufwand bemessenen Leistungen wird im Regelfall für jede angefangene Arbeitsstunde ein Betrag von 1,7 % des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamten oder eines Landesbeamten in der End-

*) Ändert LVO vom 10. Juni 2022, Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68

stufe Besoldungsgruppe A 13 berechnet. Weist der Fall besondere Schwierigkeiten auf, wird insoweit für jede angefangene Arbeitsstunde ein Betrag von 1,7 % des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtenin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet.“

5. Die Tarifstelle 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstelle 7.1 wird gestrichen.
- b) In Tarifstelle 7.2 werden die Wörter „Änderung, z. B. Ergänzung, einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten“ durch die Wörter „Erteilung (§ 76 Absatz 2 Satz 1 LBO), Änderung, z. B. Ergänzung, oder Verlängerung (§ 76 Absatz 5 Satz 1 LBO) einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Tarifstellen 7.2 bis 7.4 werden zu den neuen Tarifstellen 7.1 bis 7.3.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. April 2024

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n - W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein^{*)}**

Vom 24. April 2024

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Landesbeamten gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, zweites

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. April 2024

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

^{*)} Ändert LVO vom 21. Februar 2024, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2030-16-52

6. Der Tarifstelle 9 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 9

Als Stundensatz für die nach Zeitaufwand bemessenen Leistungen wird im Regelfall für jede angefangene Arbeitsstunde ein Betrag von 1,7 % des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtenin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 13 berechnet. Weist der Fall besondere Schwierigkeiten auf, wird insoweit für jede angefangene Arbeitsstunde ein Betrag von 1,7 % des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtenin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. April 2024 in Kraft.

Landesverordnung
über die Übertragung von Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)
(Bauaufgabenübertragungsverordnung UKSH – BauÜbVO-UKSH)

Vom 7. Mai 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-41

Aufgrund des § 9 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 102), verordnet das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Aufgabenübertragungen

(1) Die Aufgaben der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus, der Sanierung und Modernisierung sowie der Bauunterhaltung auf den Campi Kiel und Lübeck des Klinikums in den Be- wirtschaftungsgrenzen, die aus den Übersichtsplänen der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich sind und auf dem Bauauftrag „Immobilien-ÖPP für das UKSH“, dessen Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am 3. Mai 2012 (ABI. EU 2012/S 85-139875, mit ergänzenden Anga- ben am 10. Mai 2012, ABI. EU 2012/S 89-145263), dessen Erteilung am 1. November 2014 (ABI. EU 2014/S 211-373137)¹ und dessen Änderung am 2. Juni 2021 (ABI. EU 2021/S 105-275604)² veröffentlicht wurde, beruhen, werden auf das Klinikum übertragen. Dies schließt die Außenanlagen und Freiflächen sowie die gebäudeübergreifende bauliche und technische Infrastruktur innerhalb dieser Bewirtschaftungsgren- zen ein.

(2) Ausgenommen von der Übertragung nach Ab- satz 1 sind Maßnahmen des Neu- und Ausbaus, der

Sanierung, Modernisierung und der Bauunterhaltung für Gebäude, die mindestens überwiegend der For- schung und Lehre dienen, sowie für die in der Anla- ge 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Gebäude.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 verbleiben die in Absatz 1 bezeichneten Bauaufgaben ausschließlich beim Land, welches diese nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 302), ausschließlich durch die Gebäu- demanagement Schleswig-Holstein (GMSH) wahr- nehmen lässt.

(4) Soweit im Rahmen des in Absatz 1 Satz 1 ge- nannten Bauauftrags und seiner Nachträge Betriebs- leistungen einschließlich von Maßnahmen der In- standhaltung durch die Immobilien Partner UKSH GmbH, Kiel, für in Absatz 2 bezeichnete Gebäude vereinbart sind, werden diesbezügliche Bauaufgaben im Sinne von Absatz 1 abweichend von Absatz 2 auf das Klinikum übertragen.

(5) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Ver- ordnung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufgabenübertra- gungsverordnung UKSH vom 24. März 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. 2014 S. 25)³) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

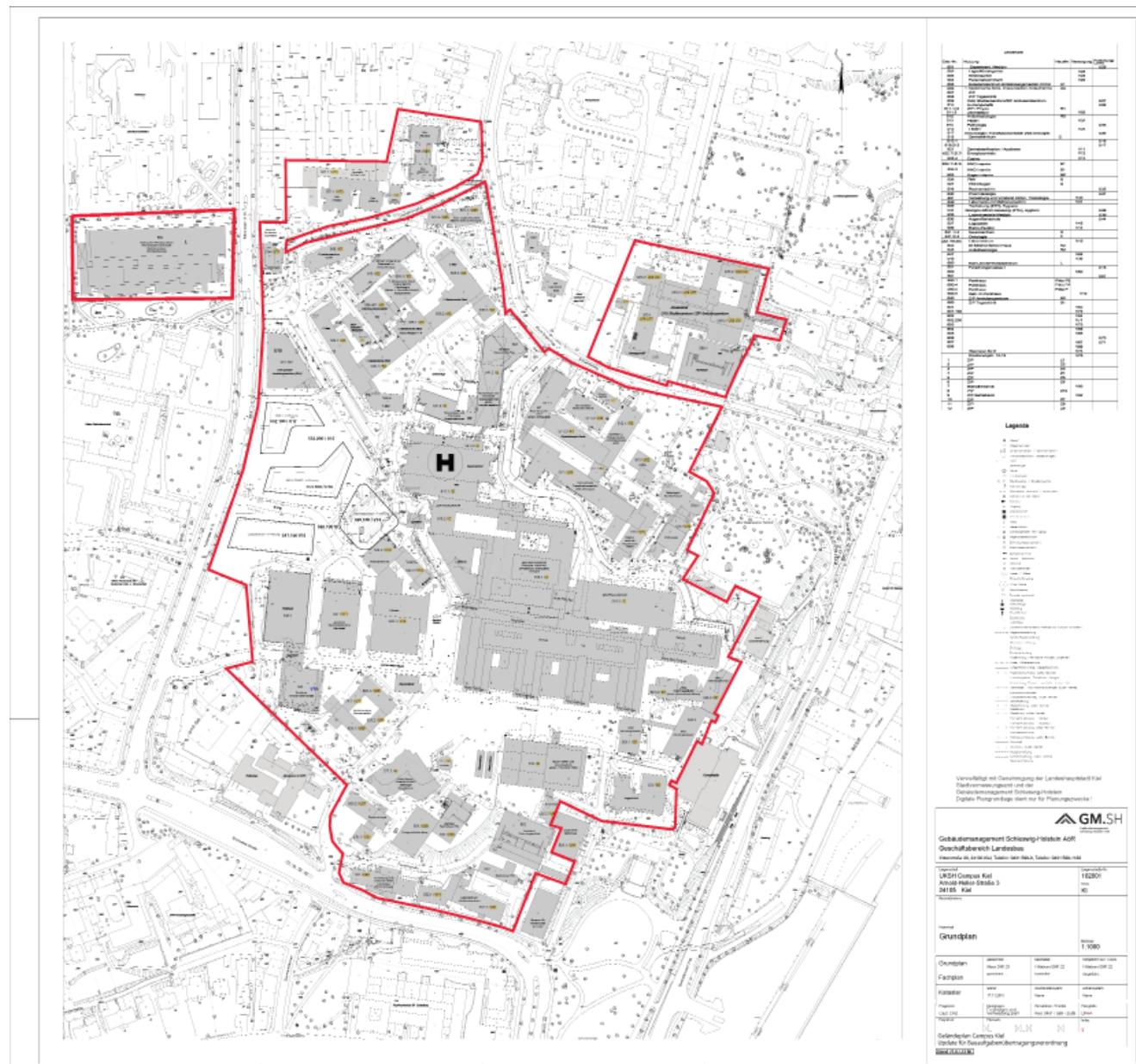
Kiel, 7. Mai 2024

Monika Heindl
 Finanzministerin

¹ <https://ted.europa.eu/de/notice/-/detail/373137-2014>

² <https://ted.europa.eu/de/notice/-/detail/275604-2021>

³) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-18





Anlage 2

Lübeck	
Gebäudenummer	Gebäudebezeichnung
003	Haus B 1 Lübeck ZIP
004	Haus B 6 Lübeck ZIP
005	Haus B 2 Lübeck ZIP
006	Haus B 7 Lübeck ZIP
007	Haus B 3 Lübeck ZIP
008	Haus B 8 Lübeck ZIP
009	Haus B4 ZIP Kinderklinik
010	Haus B 9 Lübeck Hautklinik
013	Haus C 1 Lübeck
023	Haus V 23 Lübeck
029	Haus D 5 Lübeck Augenklinik
030	Haus D 5 Lübeck
033	Haus B 22 Lübeck
034	Haus B 21 Lübeck ZIP
035	Haus B 20 Lübeck ZIP
072	Haus V72 Lübeck Humangenetik
140	Haus V 140 Lübeck ZIP
142	Haus V 142 Lübeck ZIP
144	Haus V 144 Lübeck ZIP
146	Haus V 146 Lübeck ZIP
148	Haus V 148 Lübeck Sozialer Dienst
150	Haus V 150 Lübeck ZIP
152	Haus V 152 Lübeck Personalrat
154	Haus 154-Personalrat "W" Frauenbeauftragte
156	Haus 156 Lübeck ZIP
158	Haus 158-Pforte / Information
330	Gebäude 330 Rechtsmed. HL

Kiel	
Gebäudenummer	Gebäudebezeichnung
505	Haus K1 (Ambulanzhaus/CCIM)
506	Haus K3 (I.Medizin)
509	Haus U27 (Schwanenweg 20)
510	Haus U26 (Schwanenweg I)
511	Haus R1 (ZIP Physio)
514	Haus U33 (Pathologie/Zytopathologie)
515	Haus V31 (Telefonzentrale/Bunker)
517	Haus U30 (Alte Chirurgie)
525	Haus B2 (Augenklinik)
526	Haus B (Kiel Zahnklinik)
528	Haus U35 (Rechtsmedizin)
530	Haus U37 (Pharmakologie)
531	Haus V40 (Institute/Verwaltung)
532	Haus V41 (Hygiene u. Infektionsmed.)
536	Haus U44 (Augenklinik Nebengebäude)
580	Mobilitätstation Kiel 580
VAP	Neubau Verwaltung / Parkhaus

Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO)

Vom 13. Mai 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-5

Auf Grund des § 110 Absatz 2 des Landeswasser- gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung regelt die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des von Einleitungen aus Abwasseranlagen beeinflussten Gewässers. Die Selbstüberwachung richtet sich nach den Maßgaben der Anlagen dieser Verordnung; sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Überwachungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungs- recht bleiben unberührt.

(3) Zuständig für die Überwachung der Selbstüber- wachung und für die Entgegennahme des Betriebs- berichts sind

1. für Direkteinleitungen die unteren Wasserbehörden und
2. für Indirekteinleitungen die Träger der Abwasser- beseitigungspflicht.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 4, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 5 und des § 6 tritt bei Indirekteinleitungen anstelle der unteren Wasserbehörde der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Selbstüberwachung

(1) Wer Abwasseranlagen betreibt, hat auf eigene Kosten mindestens die in den Anlagen dieser Verordnung bezeichneten Prüfungen, Analysen, Messungen, Untersuchungen und Auswertungen durchzuführen, die hierzu erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden und sicherzustellen, dass die Selbstüberwachung durch sachkundige Personen erfolgt. Die darüber hinaus in behördlichen Entschei- dungen festgelegten Anforderungen an die Selbst- überwachung bleiben unberührt.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwas- seranlage kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten sachkundiger Dritter bedienen. Die Verantwortlich- keit für die Erfüllung der Selbstüberwachungspflicht bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall ist im Betriebstagebuch festzuhalten, wer die Überwachung durchgeführt hat.

(3) Die Selbstüberwachung umfasst insbesondere:

1. Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen der Abwasseranlage, einschließlich der Überwachungs- einrichtungen und Geräte,
2. Probenahmen, Analysen, Messungen und Unter- suchungen zur Abwassermenge, -beschaffenheit und zur Reinigungsleistung der Abwasserbehand- lungsanlage,
3. Aufzeichnung der Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen sowie der wesentlichen betriebli- chen Änderungen und betrieblichen Vorkommnisse in einem Betriebstagebuch,
4. Auswertung und Vorlage der Aufzeichnungen in Form eines Betriebsberichtes gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde und
5. Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Auswer- tungen.

(4) Es ist das Analyse- oder Messverfahren anzuwen- den, das aufgrund der Abwasserzusammensetzung für den jeweiligen Untersuchungsfall und das Unter- suchungsziel am besten geeignet ist. Die Anwendung von Betriebsmethoden durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage ist ausreichend, wenn Probenahmen, Analysen, Messungen und Unter- suchungen unter Beachtung der jeweiligen Rege- lungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) durchgeführt werden. Diese Bedingung wird durch die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

§ 3

Betriebstagebuch

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasser- anlage nach Anlage 1 Nr. 1, Anlage 3 Nr. 1, Anlage 4 Nr. 1 und Anlage 5 Nr. 1 dieser Verordnung hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung, einschließlich der Betriebs- und Funktionskontrollen, sowie der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Probenahmen, Analysen, Messungen und Untersuchungen durchgeführt wurden, einzutragen sind. Es ist anzugeben, nach welcher Methode die jeweilige Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wurde. Die Unterlagen, die den Untersuchungen oder Kontrollen zugrunde liegen, sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren. Außerdem sind Störungen zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers, in das das Abwasser nach Durchlaufen der Abwasseranlage eingeleitet wird, zur Folge hatten. Das Betriebstagebuch muss darüber hinaus die in den Anlagen dieser Verordnung genannten Angaben enthalten. Die Mitteilungspflicht

nach § 5 bleibt unberührt. Die Eintragungen sind von der Person zu unterzeichnen, der die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt.

(2) Das Betriebstagebuch ist mindestens halbjährlich der oder dem Gewässerschutzbeauftragten zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ist eine solche oder ein solcher nicht bestellt, ist das Betriebstagebuch von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vom vertretungsberechtigten Organ oder seinem Vertreter zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen.

(3) Das Betriebstagebuch ist der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, wenn damit die gleichwertige Erfassung gesichert ist. Die zuständige untere Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften, elektronischen Datenträgern oder Kopien der Eintragungen verlangen.

(4) Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach seiner letzten Eintragung aufzubewahren. Die darüber hinaus in behördlichen Entscheidungen festgelegten Fristen bleiben unberührt.

§ 4

Betriebsbericht

(1) Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage jährlich auf der Grundlage des Betriebstagebuchs und anderer für die Auswertung relevanter Daten in einem Betriebsbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Der Betriebsbericht muss neben dem Namen und der Adresse der Betreiberin oder des Betreibers und des Standortes der Abwasseranlage mindestens die Ergebnisse der geforderten Angaben für die unterschiedlichen Abwasseranlagen nach den Anlagen dieser Verordnung enthalten. Mit aufzunehmen in den Betriebsbericht sind auch die Ergebnisse der Anforderungen, die in behördlichen Entscheidungen festgelegt wurden und über die Anforderungen an die Selbstüberwachung nach dieser Verordnung hinausgehen. Die Angaben für Abwasseranlagen nach Satz 2 und die Ergebnisse der Anforderungen nach Satz 3 können zu einem Gesamtbericht zusammengefasst werden. Zusätzliche Inhalte für die jeweiligen Betriebsberichte werden in den einzelnen Anlagen dieser Verordnung vorgegeben.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Abwasseranlage hat den Betriebsbericht jährlich bis spätestens zum 1. März des Folgejahres der zuständigen unteren Wasserbehörde in der in den Anlagen dieser Verordnung geforderten Form zu übermitteln (§ 110 Absatz 2 Nummer 3 Landeswassergesetz). Äußert sich die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage bis zum 01. Juli des Vorlagejahres nicht, gilt der

Bericht als ordnungsgemäß geführt und termingerecht übermittelt. Die zuständige untere Wasserbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.

(3) Von der Vorlage- und Übermittlungspflicht nach Absatz 2 sind Indirekteinleiter ausgenommen.

§ 5

Mitteilungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen und Betriebszustände, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist, unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 6

Ausnahmen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen zulassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 1 Nummer 15 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiberin oder Betreiber einer Abwasseranlage

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Verordnung kein oder kein vollständiges Kanalinformationssystem vorweisen kann,
2. die nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen, Analysen, Messungen, Untersuchungen und Auswertungen nicht durchführt oder durchführen lässt,
3. das Betriebstagebuch
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung nicht führt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 nicht vorlegt und gezeichneten lässt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 nicht zur Einsichtnahme vorlegt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 die verlangten Durchschriften, elektronischen Datenträger oder Kopien der Eintragungen nicht überlässt,
 - d) entgegen § 3 Absatz 4 nicht oder nicht lange genug aufbewahrt,
4. die Unterlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht aufbewahrt,
5. den Betriebsbericht
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung nicht führt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht termingerecht übermittelt,
6. entgegen § 5 Störungen nicht unverzüglich mitteilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Selbstüberwachungsver-

ordnung vom 19. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 105), geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286)^{*)}, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Mai 2024

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-133

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung von häuslichem und kommunalem Abwasser

1. Anwendungsbereich

Abwasserbehandlungsanlagen, deren Abwasseranfall über 8 m³/d liegt und in denen im Wesentlichen häusliches und kommunales Abwasser durch mechanische und biologische Verfahren - auch in Kombination mit chemischen oder physikalischen Verfahren - behandelt wird, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

2.1 Probenahme

Grundsätzlich ist die Probenahmeart in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid zu wählen.

Um die Wirkungsweise (Leistung) einer Kläranlage nachweisen zu können, sollten die Probenahmeart und der Probenahmezeitraum zwischen Zulauf oder Ablauf anlagenspezifisch korrespondieren. Bei den Probenahmen auf der Basis von Stichproben und qualifizierten Stichproben sollte auf eine tage- und zeitversetzte Probenahme geachtet werden.

Proben vom Zulauf und Ablauf sind, falls im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nicht eine andere Probenahmeart festgelegt ist, mindestens als qualifizierte Stichprobe zu entnehmen.

Bei SBR-Anlagen können die Zulaufproben alternativ als Stichprobe aus dem möglichst vollgefüllten und durchmischten Vorlagebehälter entnommen werden. Der Ablauf kann als Stichprobe aus dem Mengenausgleichsbehälter beprobt werden. Es sind alle Chargen eines Tages im Wechsel zu erfassen.

2.2 Durchflussmessung

Bei allen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 2.000 Einwohnerwerten hat die Abwasserdurchflussmessung durch ein selbstschreibendes Messgerät mit uhrzeitsynchronem Zählwerk (Messung nach DIN 19559, Ausgabe Juli 1983), magnetisch-induktive Durchflussmesseinrichtungen (MID) oder ein vergleichbares Verfahren zu erfolgen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2.000 Einwohnerwerten kann die Abwasserdurchflussmessung durch eine Messblende, einen Venturikanal oder andere geeignete Verfahren erfolgen. Diese Verfahren müssen die Ermittlung einer repräsentativen Tagesabwassermenge ermöglichen.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann die zuständige untere Wasserbehörde bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße unter 1.000 Einwohnerwerten und Teichanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2.000 Einwohnerwerten auf Antrag die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite zulassen. Für Mischwasseranlagen ist eine Abflussrechnung über die befestigten Flächen durchzuführen. Ab 01. Januar 2026 hat die Abwasserdurchflussmessung regelmäßig durch ein geeignetes Verfahren zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist entsprechend den Herstellerangaben durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage sicherzustellen.

2.3 Art und Umfang der Selbstüberwachung

Die Anforderung an die Art und den Umfang der Selbstüberwachung richtet sich nach der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage. Die Ausbaugrößen werden in Einwohnerwerten (EW) nach der Bemessungsgrundlage für die Abwasserbehandlungsanlage angegeben, wobei sich der Einwohnerwert aus der Summe der Einwohner (EZ) und des Einwohnergleichwertes (EGW_{BSB5}) ergibt, oder in kg BSB₅ nach der Abwasserverordnung.

Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlagen hat mindestens die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen zu beinhalten. Sie sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Vorgaben an die Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 4 der SüVO sind zu beachten.

Tabelle: Art und Umfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen

		Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage (1EW entspricht 60 g/d BSB ₅)							
Ort und Parameter der Untersuchung		Grö- ßen- klasse 1a	Grö- ßen- klasse 1b	Grö- ßen- klasse 2	Grö- ßen- klasse 3	Grö- ßen- klasse 4a	Grö- ßen- klasse 4b	Grö- ßen- klasse 5	Anmerkungen
		50 bis 250 EW	251 bis 999 EW	1000 bis 5000 EW	5001 bis 10000 EW	10001 bis 30000 EW	30001 bis 100000 EW	über 100000 EW	
1. Allgemein									
Überprüfung von Zu- stand und Funktion der für den Betrieb der Ab- wasserbehandlungsan- lage wesentlichen Ein- richtungen	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	bei natürlich belüfteten Tei- chen und Bodenfiltern Unter- drückung von Fremdbewuchs monatlich; Kontrolle von Pum- pen, Rechen, Belüftern, Mess- einrichtungen, Zu- und Ablau- bauwerke, Tauchwände	
Sichtkontrolle des Ge- wässers im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	m	M	m	m	Ablagerungen, Auskolkungen an Böschung u. Sohle	
2. Zulauf Belebung/ Speicherbecken									
Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Ablauf erfolgt)	4xa	4xa	k*	k	k	k	k	*bei Anlagen < 2.000 EW nur bei vorhandenen selbst-schrei- benden Messgeräten; im Übri- gen 4xa Tageswassermenge, gleichzeitig CSB, BSB ₅ , P, N	
pH-Wert	6xa	m	w	5xw	k	k	k		
Absetzbare Stoffe	m*	m	w	w	5xw	t	t	* bei Anlagen mit Vorklärung er- satzweise Schlammspiegel- messung in der Vorklärung	
CSB	4xa	4xa	6xa	m	2xm	2xm	w	zusätzlich bei Bodenfiltern: AFS, Häufigkeit analog CSB	
BSB ₅	-	-	6xa	m	2xm	2xm	w		
P _{ges.}	4xa	4xa	4xa	m	2xm	2xm	w		
TN _b ¹⁾	4xa	4xa	4xa	m	2xm	2xm	w		

3. Biologische Stufe ²⁾								
Temperatur	6xa	m	w	k	k	k	k	Messung im Ablauf des Biologischen Reaktors
Säurekapazität	-	-	-	w	5xw	t	t	wenn pH-Wert im Ablauf der Anlage < 6,8 ist
Sauerstoffgehalt	6xa	m	5xw *	k	k	k	k	entfällt bei natürlich belüfteten Teichen u. Bodenfiltern; * w bei belüfteten Abwasserteichen
Schlammvolumen	m	m	3xw	5xw	5xw	5xw	t	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
Schlammtröckensubstanzgehalt	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
Schlammvolumenindex (errechnet)	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
mikroskopisches Schlammbild ⁶⁾	-	-	-	2xa	m	2xm	w	
Überschusschlammmenge	-	-	3xw	5xw	5xw	t	t	Einheit: m ³ ; auch über Pumpdauer
Höhe Schlammspiegel ³⁾	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	-	-	-	nur bei Abwasserteichenanlagen, bei Absetzteichen ggf. häufiger
NO ₃ -N oder Redoxpotenzial (nur bei kontinuierlicher Messung)	-	-	-	m	5xw	5xw	t	am Ende der Denitrifikation, wenn Anlage entsprechend bemessen; entfällt bei simultaner Denitrifikation
4. Nachklärbecken ⁴⁾								
Sichttiefe	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	entfällt bei kontinuierlicher Schlammspiegelmessung
5. Ablauf Anlage								
Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Zulauf erfolgt)	4xa	4xa	k*	k	k	k	k	*siehe Nummer 2. Abwasserdurchfluss
absetzbare Stoffe	3xa	m*	-	-	-	-	-	• *6xa bei Klärteichenanlagen und Bodenfiltern
pH-Wert	6xa	6xa	3xw*	5xw	5xw	t	k	*w bei Klärteichenanlagen
BSB ₅	4xa	4xa	6xa	6xa	w	w	3xw	
CSB	4xa	4xa	m	m	w	w	t	

abfiltrierbare Stoffe (AFS)	-	-	m	w	w	w	t	
P _{ges.}	4xa	4xa	4xa	w	w	t	t	
o-PO ₄ -P	w	w	w	w	w	k	k	bei Fällungsanlagen
NH ₄ -N	4xa	4xa	4xa	w	w	k	k	*m bei N-Elimination
NO ₂ -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
NO ₃ -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
N _{ges. anorg.} ⁵⁾	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
TN _b ¹⁾	4xa	4xa	4xa	6xa	m	2xm	w	
6. Schlamm								
6.1 Schlammmasse	a	a	a	a	a	a	a	außer bei Klärteichanlagen
MgTS								
6.2 Faulbehälter								bei beheizter Schlammmalung
Beschickungsmenge m ³	-	-	-	t	t	t	t	unterschieden nach eigenem Schlamm, Fremdschlamm, Fä- kalschlamm, Co-Substraten
Temperatur	-	-	-	k	k	k	k	bei beheizter Schlammmalung
Gasmenge	-	-	-	t	t	t	t	
pH-Wert	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammmalung
Säurekapazität bis pH 4,3	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammmalung
CO ₂ oder CH ₄ -Gehalt im Faulgas (Vol %)	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammmalung
6.3 Faulschlamm								
Trockenrückstand (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammmalung
Glührückstand der TR (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammmalung
Organische Säuren	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammmalung

¹⁾ TN_b (gesamt gebundener Stickstoff) entspricht der Summe aus Kjeldahl-Stickstoff (N_{org} + NH₄-N) + NO₃-N + NO₂-N.

²⁾ Bei SBR-Anlagen mit mehreren Reaktoren sind die aufgeführten Messgrößen an jedem Reaktor zu bestimmen.

³⁾ Zur Einhaltung der DIN EN 12255-5 (Ausgabe Dezember 1999) in Verbindung mit DWA-A 201 (Ausgabe August 2005).

⁴⁾ Bei SBR-Anlagen ist der Abstand zwischen Dekanterunterseite und Schlammspiegel am Ende der Dekantierphase zu messen (siehe DWA M-210 (Ausgabe Juli 2009)). Kann bei vorhandener Trübungsmessung entfallen.

⁵⁾ N_{ges. anorg.} entspricht der Summe aus NH₄-N + NO₃-N + NO₂-N.

⁶⁾ Gemäß „Das mikroskopische Bild der biologischen Abwasserreinigung“ vom Bayrischen Landesamt für Umwelt vom Oktober 2022

Zeichenerklärung

EW	=	Einwohnerwert	2xw	=	zweimal wöchentlich (im Abstand von 3 bis 4 Tagen)
			3xw	=	dreimal wöchentlich (im Abstand von 1 bis 2 Tagen)
k	=	kontinuierlich	m	=	monatlich
t	=	täglich	2xm	=	14-tägig
5xw	=	fünfmal wöchentlich	a	=	jährlich
w	=	wöchentlich	2xa	=	alle sechs Monate
			3xa	=	alle vier Monate
			4xa	=	alle drei Monate
			6xa	=	alle zwei Monate

2.4 Qualifikation des Betriebspersonals

Die für den Betrieb der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung verantwortliche Person muss einen Nachweis über die fachlichen Kenntnisse erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die verantwortliche Person an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen an einer geeigneten Bildungseinrichtung teilgenommen hat und somit über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung für

die Abwasseranlage verfügt. Die Qualifizierungsmaßnahme ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2028 durchzuführen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen folgende Themen umfassen:

- Wasserwirtschaftliche Rechtsgrundlagen
- Grundlagen der Abwassertechnik
- Kläranlagenspezifische Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- Mechanische Abwasserreinigung
- Biologische und chemische Abwasserreinigung
- Schlammmarten und Schlammbehandlung
- Betriebsüberwachung, Mess- und Gerätetechnik
- Probenahme und Analytik.

2.5 Betrieb der Anlagen

Der Betrieb der Abwasseranlage muss von sachkundigem Betriebspersonal kontrolliert werden. Die Zustandskontrolle umfasst insbesondere eine Sichtkontrolle aller Anlagenteile und sollte in der Regel im Rahmen der Probenahme zur Eigenüberwachung durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Zustandskontrolle sind mindestens vier Mal jährlich (quartalsweise) in einem Bericht zu dokumentieren. Auftretende Beanstandungen, durch die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist, sind zu vermerken.

Der Bericht ist von der Person zu unterzeichnen, der die Betreuung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt, und dem Betriebstagebuch beizufügen.

3. Betriebsbericht

Der jährliche Bericht zu den Abwasserbehandlungsanlagen ist digital mit dem Produkt „SüVO-Betriebsbericht-online“ in der jeweils geltenden Fassung (einzusehen unter https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Suevo/sv_start.php) anzufertigen. Er umfasst die Ergebnisse der Selbstüberwachung und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,

2. Aufnehmendes Gewässer,
3. Angaben zur Lage der Einleitstelle (Gemeinde, Geobasisdaten),
4. Angaben zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. Konzentration der Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, NO₃-N, N_{ges. anorg.}, TN_b, o-PO₄-P und P_{ges.} im Zu- und Ablauf, soweit diese nach der Tabelle zu Nummer 2.3 zu untersuchen sind, mit den Überwachungswerten, arithmetischen Mittelwerten, Maximalwerten unter Angabe der Probenahmeart und der Anzahl der Proben,
6. Ausbaugröße (EW), angeschlossene Einwohner (E) und angeschlossene Einwohnergleichwerte (EGW) der Abwasserbehandlungsanlage,
7. Jahresabwassermenge, Jahresschmutzwassermenge, Fremd- und Regenwasserdurchfluss, Jahresfrachten der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe sowie Bestimmungsmethoden für alle nach Tabelle zu Nr. 2.3 zu untersuchenden Messgrößen,
8. Angaben zur Art der Klärschlammbehandlung, zu Klärschlammfall und -verbleib sowie zum Klärgasanfall,
9. Dokumentation von Störungen, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge hatten,
10. Dokumentation der regelmäßigen Zustandskontrollen.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1)

Öffentliche Kanalisationssanlagen und zugehörige Bauwerke

1. Anwendungsbereich

Öffentliche Abwasserkanäle einschließlich der Schächte, Grundstücksanschlusskanäle und der Anschlussleitungen der Straßenentwässerung sowie andere technische Bauwerke (wie z.B. Pumpwerke, Abschlagsbauwerke/Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Mischwasserentlastungsbauwerke, Einleitungsbauwerke in die Gewässer), im Folgenden öffentliche Kanalisationssanlagen genannt, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage. Dies gilt auch für die öffentliche Regenwasserkanalisation.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung von öffentlichen Kanalisationssanlagen umfasst die regelmäßige Überprüfung des Zustands dieser Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und deren Dokumentation.

Die Inbetriebnahmeprüfung hat nach DIN EN 1610 (Ausgabe Dezember 2015) zu erfolgen.

2.1 Kanäle und Leitungen

Die erstmalige Zustandserfassung der Hauptkanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation, der Grundstücksanschlusskanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation (häusliches Abwasser), sowie der Anschlussleitungen der Straßenentwässerung im Mischsystem außerhalb von Wasserschutzgebieten und in der Schutzzone III B sollte bereits abgeschlossen sein. Ist die Zustandserfassung bislang nicht erfolgt, ist diese unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 durchzuführen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten (Schutzzonen II, III und III A) oder bei Ableitung von gewerblichem Abwasser muss die Erstprüfung bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt sein.

Sofern die erstmalige Zustandserfassung bereits durchgeführt wurde und sich daraus keine kurz- bis mittelfristig zu sanierenden Schäden ergeben haben bzw. diese bereits behoben wurden, werden diese Zustandserfassungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2030 und innerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt wären.

Bei Ableitung von gewerblichem oder industriellem Abwasser (nach DIN EN 12056-1 in der geltenden Fassung vom Januar 2001), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration für alle der u. g. Parameter des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser. Wird mindestens ein Parameter überschritten, dann gelten die Vorgaben für gewerbliches oder industrielles Abwasser.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, an- org})	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	350 mg/l

Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen wird die Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenwassernetze sowie der Anschlusskanäle und -leitungen) empfohlen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes können in Abstimmung mit der Wasserbehörde Wiederholungsintervalle angepasst werden.

Ansonsten gelten für eine Wiederholungsprüfung folgende Fristen:

	Wasserschutzgebiet Schutzzzone II	Wasserschutzgebiet Schutzzonen III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle häusliches Abwasser und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	5 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Regenwasserkanäle	20 Jahre		
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	20 Jahre		

Das Intervall für Regenwasserkanäle gilt seit 1. Januar 2012.

Die Zustandserfassung bzw. -beschreibung von Freispiegelkanälen hat auf Grundlage der DIN EN 13508-2 (Ausgabe August 2011) in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 149-2 "Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden" oder gleichwertiger Verfahren zu erfolgen.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann in begründeten Fällen andere Fristen festsetzen.

Hinweis:

Sollten aufgrund der Zustandsuntersuchung Sanierungs-, Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sein, sollte im Vorwege ein hydraulischer Nachweis geführt und dessen Ergebnisse bei den angedachten Maßnahmen zielgerichtet berücksichtigt werden.

2.2 Bauwerke

Die Selbstüberwachung von technischen Bauwerken der Kanalisation (wie z.B. Pumpwerke, Abschlagsbauwerke/Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Mischwasserentlastungsbauwerke in die Gewässer) ist wie folgt vorzunehmen:

- Sichtkontrolle des Einlaufes, der Überläufe und des Ablaufes/des Einleitungsbaus, sofern zugänglich, auf Ablagerungen, Verstopfungen und Hinweise auf Fehlanschlüsse, grundsätzlich nach Starkregenereignissen bzw. regelmäßig halbjährlich.
- Sicht- und Funktionskontrolle von Pumpwerken monatlich, bei Vorhandensein von Datenfernübertragungssystemen halbjährlich.
- Funktionskontrolle von Messgeräten und Drosselinrichtungen vierteljährlich.

Für die Durchführung der Selbstüberwachung der technischen Bauwerke ist eine Anweisung zu erstellen und beim jeweiligen Bauwerk bzw. in der zuständigen Betriebsstelle aufzubewahren. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

3. Reinigung und Wartung

Öffentliche Kanalisationssysteme sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

Spezielle vom Hersteller vorgegebene Reinigungs- und Wartungsintervalle für maschinenbau- und elektrotechnische Anlagen sind zu beachten.

Die im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten am Kanalnetz sowie an den technischen Bauwerken sind zu dokumentieren.

4. Kanalinformationssystem

Alle Informationen über die öffentlichen Kanalisationssysteme sind in einem Kanalinformationssystem in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 145 „Kanalinformationsysteme“ oder gleichwertiger Verfahren zu erfassen. Aufzuführen sind auch die Sonderentwässerungsanlagen (wie z.B. Vakuum- und Druckentwässerung) sowie die gewerblichen und industriellen Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisation, die für das Kanalnetz und für die nachfolgende öffentliche Abwasserbehandlungsanlage relevant sind.

Das Kanalinformationssystem ist regelmäßig fortzuschreiben.

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 1)

Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen

1. Anwendungsbereich

Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen im Wesentlichen Abwasser durch mechanisch-biologische oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage.

Die Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage gilt nicht für gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) keiner Genehmigung nach § 48 Absatz 1 LWG bedürfen oder für Einleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen, die nach § 48 LWG als genehmigt gelten und für die gesonderte landesrechtliche Regelungen bestehen.

Die Verordnung gilt weiterhin nicht für private Grundstücksentwässerungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

2.1 Probenahme

Abwasserproben sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides zu entnehmen und die dort genannten Parameter zu bestimmen.

Die Probenahme zur analytischen Abwasseruntersuchung sollte hinsichtlich des Zeitpunktes mit der jeweiligen Durchflussmessung korrespondieren, um Frachtermittlungen anstellen zu können.

2.2 Durchflussmessung

Die Durchflussmessung hat durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen.

Bei kontinuierlich betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung ständig, auch an arbeitsfreien Tagen und Wochenenden, zu erfolgen. Das Betriebswasser ist möglichst getrennt vom häuslichen Abwasser zu fassen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasseranfall unter 10 m³/Tag kann die Abwassermenge durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden. Für alle anderen gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen kann die zuständige untere Wasserbehörde, bei Indirekteinleitern der Träger der Abwasserbeseitigungs- pflicht die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasser- seite auf Antrag zulassen, wenn dies als hinreichend genau anzusehen ist.

Bei Chargenbetrieb kann die tägliche Abwassermenge durch die Erfassung von An- zahl und Größe der Chargen ermittelt werden.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen.

2.3 Art und Umfang der Selbstüberwachung

Die Anforderung an Art und Umfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehand- lungenanlagen richtet sich nach der Art der Abwasserbehandlung.

Es ist jeweils zu unterscheiden zwischen:

1. mechanisch-biologischen Anlagen
2. chemisch-physikalischen Anlagen oder
3. einer Kombination aus Nr. 1 und Nr. 2

Die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 1 erfolgt bei Vergleichbarkeit mit einer kommunalen Kläranlage in Abstimmung mit der zuständi- gen Behörde, nach Anlage 1.

Die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 2 und Nr. 3 richtet sich nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids.

3. Betriebsbericht

Der jährliche Bericht zu den industriellen und gewerblichen Abwasserbehandlungs- anlagen ist digital mit dem Produkt „SüVO-Betriebsbericht-online“ in der jeweils gel- tenden Fassung (einzusehen unter https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Suevo/sv_start.php) anzufertigen. Er umfasst die Ergebnisse der Selbst- überwachung und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,
2. Angaben zur Lage der Einleitstelle (Gewässer beziehungsweise öffentliche Abwasseranlage, Geobasisdaten),
3. aufnehmendes Gewässer beziehungsweise bei Indirekteinleitern der Name des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen,
4. Angaben zum Standort (Geobasisdaten) und zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. soweit möglich, Zuordnung des Abwassers an den Einleitstellen nach den Anhängen der Abwasserverordnung,
6. zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Selbstüberwachung nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides,
7. Darstellung der Belastung der Abwasserbehandlungsanlage und Dokumentation von Störungen, die eine Beeinträchtigung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge hatten,
8. Jahresschmutzwassermenge, maximale Tageswassermenge bei Anlagen mit kontinuierlicher Abwasserdurchflussmessung und Jahresfrachten der in das Gewässer beziehungsweise die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Stoffe,
9. Bestätigung der Dokumentation der Kontrollen, Messungen und Untersuchungen im Betriebstagebuch.

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 1)

Niederschlagswasser von Biogasanlagen

1. Anwendungsbereich

Biogasanlagen im Sinne von § 2 Absatz 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Sinne von § 2 Absatz 8 AwSV unterliegen der Selbstüberwachung nach dieser Anlage.

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Anlagenteile mit Abwasserbezug, sofern die Regelungen der AwSV diese nicht abdecken, sowie das ggf. vorhandene Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken neuer und bestehender Anlagen. Im Folgenden wird für eine einfachere Lesbarkeit auf diese konkrete Formulierung verzichtet.

Die vorliegenden Anforderungen gelten nicht für die Herstellung von Biogas in Abwasserbehandlungsanlagen und von Biogas aus Deponien.

2. Allgemeines

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen soll der Anfall von unreinigtem Niederschlagswasser grundsätzlich minimiert bzw. vermieden werden. Hierzu zählt beispielsweise die sorgfältige Abdeckung des Silomaterials etc.

3. Durchführung der Selbstüberwachung

3.1 Durchführung von Kontrollen

In Anlehnung an die Überwachungspflichten des Betreibers gemäß § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber alle Anlagenteile mit Abwasserbezug, die nicht bereits durch die Regelungen der AwSV abgedeckt werden, sowie das ggf. vorhandene Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, zu kontrollieren.

Sofern ein angrenzendes Gewässer vorhanden ist, ist zusätzlich eine Prüfung auf optische Gewässerverunreinigung durchzuführen.

3.2. Beprobung der Direkteinleitung von Niederschlagswasser

Sofern eine Direkteinleitung des ggf. behandelten Niederschlagwassers von Biogasanlagen bzw. von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten in ein Oberflächengewässer erfolgt, ist eine quartalsweise Untersuchung des Niederschlagswassers auf die folgenden Parameter durchzuführen:

- CSB oder TOC*
- pH-Wert

Zusätzlich sind für den TOC Jahresfrachten zu bestimmen und gemäß Abschnitt 4 dieser Anlage zu dokumentieren.

Werden hierbei TOC- oder CSB-Konzentrationen größer des Erlaubniswertes oder aber pH-Werte außerhalb des erlaubten Bereichs festgestellt, ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren, sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

*Der zu bestimmende Parameter hat dem in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu entsprechen.

4. Betriebsbericht

Der Betreiber hat die Kontrollen gemäß § 3 zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind bis zur nächsten Sachverständigenprüfung gemäß AwSV, mindestens jedoch 5 Jahre, aufzubewahren.

Darüber hinaus sind detaillierte Entwässerungs- und Leitungspläne zu erstellen und aktuell zu halten.

Anlage 5

(zu § 1 Absatz 1)

Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen

1. Anwendungsbereich

Öffentliche Abwasseranlagen, die der Behandlung, Entlastung und Rückhaltung von Regenwasser im Trennsystem dienen (wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenüberläufe oder Regenversickerungseinrichtungen), im Folgenden öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen genannt, unterliegen der Selbstüberwachung nach dieser Anlage.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

Zur Selbstüberwachung von öffentlichen Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Generelle Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen in das Gewässer nach starken Regenereignissen zur Gefahrenabwehr. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen nach starken Regenereignissen ihre Funktion noch erfüllen. So können z.B. Folgeschäden durch Rück- oder Überstau vermieden werden, zu denen es kommen kann, wenn z.B. das Auslaufbauwerk / die Abflussöffnung /die Drosseleinrichtung durch Störstoffe verstopft.
- Vierteljährliche Sichtkontrolle der Anlagenteile auf Beeinträchtigung der Funktion durch Hindernisse in den Strömungsbereichen durch Ablagerungen, durch Verstopfungen, durch Rückstau aus dem weiterführenden Kanal sowie bei Entlastungsbauwerken auch die Überprüfung der Einleitungsstelle in das Gewässer. Böschungen von Erdbecken sind auf Schadnagerbefall und etwaige Böschungsrutschungen zu kontrollieren. Überprüfung eines ausreichenden Wasserstandes im Dauerstaubereich bei feststehenden Tauchwänden zur Sicherstellung derer Funktion.
- Halbjährliche Funktionsprüfung der beweglichen Anlagenteile wie z.B. schwimmende Leichtflüssigkeitssperren und Schieber. Sie schließt die Kontrolle der Einstellungen von Sollabflüssen an Drosselorganen und Grenzschaltern mit ein.

- Jährliche Zustandsprüfung der technischen Bauwerke. Die Überprüfung umfasst die visuelle Kontrolle des Zustands der Baukonstruktion und deren Oberflächen. Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion von Einbauteilen wie z.B. Tauchwände sowie der Zustand und die Dichtigkeit von Fugen.
- Bei Regenklärbecken mit Dauerstau oder anderen Regenwasserbehandlungsanlagen mit Schlammtapelraum ist alle zwei Jahre, sofern der Hersteller der Behandlungsanlagen keine häufigere Überprüfung vorschreibt, die Schlammspiegelhöhe zu ermitteln. Von der zweijährigen Ermittlung der Schlammspiegelhöhe kann abgewichen werden, wenn das für die Schlammbabsetzung noch ausreichend zur Verfügung stehende Volumen auf andere Weise nachgewiesen wird.
- Bei Regenrückhaltebecken ist jährlich das aktiv verfügbare Rückhaltevolumen (Volumen des Regenwasserrückhaltes für den Bemessungsfall) zu überprüfen. Das aktive verfügbare Rückhaltevolumen kann z.B. in Rückhaltebecken mit Dauerstau durch aufwachsendes Sediment (Inseln) aber auch durch Bewuchs (Pflanzen) reduziert sein. Sind Regenrückhaltebecken mit Absetzzonen für sedimentierbare Stoffe ausgestattet, so sind diese Beckenbereiche wie Regenklärbecken zu betrachten.

3. Reinigung und Wartung

Die öffentlichen Regenwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassungsbescheide regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

Regenbecken mit ausgelegten Absetzzonen für sedimentierbare Stoffe sind zu entschlammten, sobald der vorgesehene Stapelraum mit Schlammt gefüllt ist. Wird bei Regenklärbecken nach drei Messungen gemäß Nummer 2 (nach 6 Jahren) keine Zunahme des Schlammtolumens festgestellt, ist die Anlage hydraulisch zu überprüfen.

Regenrückhaltebecken sind zu entschlammten, wenn das gemäß Nummer 2 überprüfte aktive Rückhaltevolumen nicht mehr dem erforderlichen Volumen des Regenwasserrückhaltes entspricht.

Die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

4. Betriebsbericht

Die unter Nummer 2 und 3 erforderlichen Überprüfungen, Überwachungen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Analyseergebnisse von Schlammuntersuchungen und die Verwertung / Entsorgung des Schlammes sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Nachweise der Entschlammung sind bis zur nächsten Entschlammung aufzubewahren.

Der Betreiber hat der zuständigen unteren Wasserbehörde jährlich digital mit dem Produkt „SüVO-Betriebsbericht-online“ in der jeweils geltenden Fassung (einzusezten unter https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Suevo/sv_start.php) vorzulegen. Der Betriebsbericht enthält eine Bestätigung, dass die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der SüVO betrieben und unterhalten wird. Zusätzlich ist eine Abschätzung abzugeben, wann die Entschlammung der Anlage voraussichtlich erfolgen wird.

**Landesverordnung
zur Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung^{*)}**
Vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 sowie § 26 Absatz 1 des Landesbeamten gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Mai 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

^{*)} Ändert LVO vom 29. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-13

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach
§ 20 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes^{*)}**

Vom 16. Mai 2024

Aufgrund des § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 1004), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 568), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 20 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 24. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 840), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Planbetten“ die Wörter „und Tagesklinikplätze“ eingefügt

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Nach Jahresbeginn vorgenommene rückwirkende krankenhausplanerische Entscheidungen führen nicht zu einer Anpassung der Jahrespauschale.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „besetztem“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für das einzelne Krankenhaus wird der Festbetrag auf der Basis der Ausbildungsplätze ermittelt, die der zuständigen Landesbehörde nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105), durch die Datenstelle zum 1. Juli des laufenden Jahres für das Vorjahr übermittelt wurden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Zur Ermittlung des anteiligen Förderbetrages der einzelnen Krankenhäuser ist zwischen voll- und teilstationären Fallzahlen zu unterscheiden.“

^{*)} Ändert LVO vom 24. Dezember 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-7

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die vollstationären Fallzahlen sind die Fallzahlen maßgebend, die auf Grundlage der nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des KHEntG zum 1. Juli des laufenden Jahres für das Vorjahr übermittelten Daten berechnet werden. Abweichend von Satz 1 wird für Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan aufgenommen worden sind und die zugleich einen Versorgungsvertrag nach § 108 Nummer 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen haben, die Fallzahl anhand des Verteilungsschlüssels Bettenzahl gemäß Versorgungsvertrag und Planbetten gemäß dem am 1. Januar des laufenden Jahres geltenden Feststellungsbescheid bemessen.

Die vollstationären Fallzahlen werden mit folgenden Fallwertfaktoren multipliziert:

0,7 für Krankenhäuser mit ausschließlich belegärztlicher Versorgung,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

1,3 für Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung,

1,0 für alle anderen Krankenhäuser.

(1b) Teilstationäre Fallzahlen werden nur dann berücksichtigt, wenn das jeweilige Krankenhaus gemäß dem Feststellungsbescheid an der tagesklinischen Versorgung teilnimmt. Für die teilstationären Fallzahlen sind die Fallzahlen des Vorjahrs maßgebend, die auf Grundlage der nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des KHEntG zum 1. Juli des laufenden Jahres für das Vorjahr übermittelten Daten berechnet werden.

Die teilstationären Fallzahlen werden mit dem Fallwertfaktor 1,0 multipliziert.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Förderbetrags“ durch das Wort „Förderbetrag“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung^{*)}

Vom 21. Mai 2024

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 5.1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 BGBI. I S. 2606.“ eingefügt.

2. In Tarifstelle 5.1.1 werden im ersten Satz nach dem Wort „sind“ die Worte „vorbehaltlich der Tarifstelle 5.1.1.1“ eingefügt.

3. Nach Tarifstelle 5.1.1 wird folgende Tarifstelle 5.1.1.1 eingefügt:

“5.1.1.1. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung nicht zu verantworten hat (§ 34 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2).”

^{*)} Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

4. In Tarifstelle 5.1.2.1 wird nach der Angabe „a) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 Absatz 1“ der Klammerzusatz „(Erteilung der Antwort oder neutralen Antwort)“ eingefügt.

5. Tarifstelle 5.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Buchstabe erhält a) folgende Fassung:

„a) Meldebescheinigungen nach § 18 Absatz 1 und 2“

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) Bescheinigungen bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2024

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung 2024 vorgelegt. Ab 1. Juli 2024 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und die Zuführung an den Versorgungsfonds 5,60 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 10.042,44 Euro, der Auszahlungsbetrag nach

Kiel, 21. Mai 2024

K r i s t i n a H e r b s t
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

§ 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 10.014,93 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 56 Absatz 3 SH AbgG auf 6.145,36 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 57 Absatz 4 Buchstabe a SH AbgG auf 7.194,59 Euro angepasst.

Die Zuführung an den Versorgungsfonds nach § 19 Abs. 2 wird auf 2.429,59 Euro angepasst.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe*) Vom 24. Mai 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Förderabgabe auf Erdöl

Die Förderabgabe auf Erdöl beträgt vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2041 Z %, jedoch mindes-

tens 15 % und höchstens 40 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge, wobei der Wert für Z mit folgender Formel zu ermitteln ist:

$$Z = 12,75 + 11 \cdot ((\text{Öp}-275)/325)^2.$$

Der Wert für Öp ist der Marktwert von Erdöl in Euro pro Tonne. Öp und Z sind mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet zu ermitteln.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2024

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750-1-6

Bei Marktwerten 421,99 Euro pro Tonne oder kleiner beträgt der Förderzins 15 %, bei Marktwerten 786,53 Euro pro Tonne oder größer beträgt der Förderzins 40 %.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Verkündigungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MBWFK Schl.-H. Nr.	Tag des In-Kraft-Tretens S.
Landesverordnung zur Änderung der Beiratsentschädigungsverordnung Vom 15. April 2024 Ändert LVO vom 4. April 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-235	4 / 2024	120 Am Tag nach der Verkündung (1. Mai 2024)

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück - C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt